

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule in Everswinkel e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Everswinkel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer 60862 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, eine freie, integrative bzw. inklusive Schule nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners zu betreiben.
- (2) Der Verein ist Träger der Freien Waldorfschule in Everswinkel; ihm obliegt die Pflege der Waldorfpädagogik, die wirtschaftliche Betreuung der Schule und ihre rechtliche Vertretung.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen und im Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. und leistet entsprechende Beitragszahlungen.
- (4) Der Besuch der Schule steht allen Kindern offen ohne Rücksicht auf Vermögen, Herkunft, politische, wissenschaftliche oder religiöse Überzeugung.
- (5) Es werden weder Schulgeld noch sonstige Beiträge erhoben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Waldorf-Förderverein im Kreis Warendorf e. V.“ (Vereinsregister des Amtsgerichts Münster Nummer 3790), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigte, solange mindestens eines ihrer Kinder die Schule besucht, sowie MitarbeiterInnen der Schule; entsprechende befristete Aufnahmevereinbarungen werden mit den Schul- bzw. Arbeitsverträgen verbunden.
 - b) jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag; über die Aufnahme entscheidet der Beirat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende.
 - b) in den Fällen des Abs. (1) a), ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Schulvertrages (soweit kein weiterer Schulvertrag mit der Schule besteht) bzw. mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
 - c) durch Tod.
 - d) durch Ausschließung nach Beiratsbeschluss, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhalten hat. Vor der Entscheidung des Beirates ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Vorwürfe, die zum Ausschlussverfahren geführt haben, zu äußern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Beirat (BR)
- c) der Vorstand (VS)
- d) das Lehrerkollegium (LK)
- e) die Elternvertretung (EV)

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Die Einladungen dazu ergehen seitens des Vorstandes in Textform und müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der MV per Aufgabe zur Post bzw. Versand per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder e-Mail-Adresse abgesendet wurde.
- (2) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen auf Antrag des BR, des VS, des LK oder der EV oder wenn ihre Einberufung von 10 % der Mitglieder unter Angabe ihres Zwecks und der Gründe beim VS schriftlich beantragt worden ist.
- (3) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung vorzulegen.
- (4) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Satzungsänderungen, einschließlich Zweckänderungen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.
- (5) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall gegeben, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sollte über die beantragte Auflösung des Vereins wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden können, so kann der VS eine weitere MV eigens zu diesem Tagesordnungspunkt einberufen, in der dann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
- (6) Die Beschlüsse der MV sind schriftlich abzufassen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die MV beschließt u.a. über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung des VS;
 - c) die Wahl der Beiratsmitglieder;
 - d) Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke;
 - e) Themen, die BR oder VS als Beschlussvorlage einbringen;
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (8) BR, VS, LK und EV sind verpflichtet, der MV einen Bericht in schriftlicher oder mündlicher Form vorzulegen. Die MV kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten und Empfehlungen aussprechen, die die Zuständigkeit oder die Aufgaben anderer Vereinsorgane betreffen.

§ 7 Der Beirat (BR)

- (1) Der BR besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Vereinsmitgliedern. Sie werden von der MV gewählt. Dabei sind mindestens zwei Menschen aus der Vorschlagsliste des LK, mindestens zwei Menschen aus der Vorschlagsliste der EV und ein Mensch aus der Vorschlagsliste des Waldorf-Fördervereines im Kreis Warendorf e. V. zu wählen.
- (2) Der BR entscheidet möglichst einmütig, jedenfalls mehrheitlich.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden von der MV mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreichen mehr Kandidaten eine einfache Mehrheit als Beiratsplätze zu besetzen sind, sind unter diesen nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhielten.

- (4) Vorschläge über Kandidaten für den BR sollen dem VS mindestens drei Wochen vor der MV mitgeteilt werden.
- Der VS teilt den Mitgliedern mit der Einladung zur MV alle vorgeschlagenen Kandidaten mit.
- (5) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre bleiben die Beiratsmitglieder im Amt, bis ein neuer BR gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der BR hat folgende Verantwortlichkeiten:
- a) Der Beirat bestellt die pädagogischen Mitglieder des VS auf Vorschlag des LK und beruft sie ab, er folgt in der Regel dem Vorschlag des Kollegiums. Sofern begründete Einwände erhoben werden, kann der Beirat einen neuen Vorschlag aus dem Kollegium anfordern.
Er bestellt das kaufmännische Mitglied des VS direkt und beruft es ab.
 - b) Er berät den VS.
 - c) Der Beirat kann in Absprache mit dem Vorstand eine Liste über bestimmte Geschäfte des VS erstellen, die vor Abschluss durch den BR freizugeben sind. Zustimmungsbedürftig sind auf jeden Fall Geschäfte von mehr als 50.000,- €.
- (7) Der BR gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 Der Vorstand (VS)

- (1) Der VS besteht aus zwei oder drei pädagogischen und einem kaufmännischen Vereinsmitglied. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein zu zweit bei allen Rechtsgeschäften.
- (2) Die pädagogischen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des LK durch den BR bestellt und können durch diesen auch abberufen werden. Das kaufmännische Vorstandsmitglied wird direkt durch den BR bestellt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich auch Beiratsmitglieder sein.
- (3) Die Mitglieder des pädagogischen Vorstands – nicht der Geschäftsführung – werden für die Dauer von 3 Jahren vom Beirat bestellt. Die Mitgliedschaft im pädagogischen Vorstand ist auf 2 Amtszeiten in Folge begrenzt. Nach einer Pause von 3 Jahren kann ein ehemaliges Vorstandsmitglied wieder vorgeschlagen werden. Nach Ablauf der 3 Jahre bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Diese Regelung gilt nicht für die Geschäftsführung, die weiterhin auf 5 Jahre bestellt ist.
- (4) Das kaufmännische Vorstandsmitglied ist im Rahmen seines Arbeitsvertrages hauptamtlich tätig; die pädagogischen Vorstandsmitglieder erbringen als pädagogische Mitarbeiter ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Arbeitsvertrages. Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen der Vorstandsmitglieder wird der Verein durch den BR vertreten.
- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Schule sind die Vorstandsmitglieder in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen einzeln berechtigt und informieren insoweit die übrigen Vorstandsmitglieder über getätigte Geschäfte. Vorstandsmaßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, obliegen den Vorstandsmitgliedern gemeinsam in Abstimmung mit dem BR. Der VS gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des BR bedarf. Das Nähere über die Zusammenarbeit zwischen VS und BR regeln die beiden Organe miteinander und legen dies ebenfalls in ihren Geschäftsordnungen schriftlich fest.
- (6) Der VS ist für die Ein- und Ausstellung sowie Fürsorge aller MitarbeiterInnen zuständig.
- (7) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach Maßgabe der Schulgesetze und der pädagogischen Richtlinien für Waldorfschulen zu führen.
- (8) Der VS berichtet dem BR mindestens dreimal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung über seine Arbeit.
- (9) Der VS fasst seine Beschlüsse einmütig. Im Streitfall entscheidet der BR.

§ 9 Das Lehrerkollegium (LK)

- (1) Das LK ist zuständig für alle pädagogischen Belange des Unterrichts- und Schullebens, für die Konferenzleitung und für die Lehrerselbstverwaltung. Es entscheidet in eigener Verantwortung über die Aufnahme und Entlassung von Schülern. Es hat Vorschlagsrecht bei der Einstellung und Entlassung von pädagogischen MitarbeiterInnen im Einvernehmen mit dem VS.
- (2) Dem LK gehören alle pädagogischen MitarbeiterInnen des Vereins an. Das LK kann andere MitarbeiterInnen oder Eltern kooptieren. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des LK, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

- (3) Das LK verabredet einen regelmäßigen Sitzungsturnus; förmlicher Einladungen zu den Sitzungen bedarf es nicht.
- (4) Das LK gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung soll auch das Verfahren der Beschlussfassung vorgeben, für bestimmte Aufgaben- oder Verantwortungsbereiche Delegationen einrichten sowie das Verfahren des Delegierens regeln.
- (5) Die Geschäftsordnung und die Namen der Mitglieder des LK sowie der Sprecher der Delegationen sind den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Das kaufmännische Vorstandsmitglied nimmt an der Verwaltungskonferenz teil.
- (7) Soweit Beschlüsse des LK der Durchführung durch den VS bedürfen, können die Vorstandsmitglieder diese Beschlüsse aufheben, sofern sie gegen ihre kaufmännischen Pflichten, gegen geltendes Recht oder gegen diese Satzung verstoßen.

§ 10 Die Elternvertretung (EV)

- (1) Die EV nimmt die Interessen aller Eltern der Schule wahr. Sie erarbeitet bei Bedarf eigene Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung des Schullebens oder der pädagogischen Arbeit und bringt diese in das LK ein.
- (2) Das LK ist verpflichtet, die Vorstellungen der EV nach deren Bedarf, aber mindestens vierteljährlich anzuhören und unter Beteiligung der EV zu beraten. Die jeweilige Leitung der Lehrergesamtkonferenz ist Ansprechpartner für die EV.
- (3) Die Eltern jeder Klasse wählen ein oder zwei Vertreter ihrer Klasse als Mitglieder in die EV. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die EV gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben wird. Durch die Geschäftsordnung soll auch das Verfahren der Beschlussfassung geregelt werden.
- (5) Die EV entscheidet darüber,
 - a) welche Themen in der EV bearbeitet werden.
 - b) welche eigenen Vorstellungen die EV in das LK einbringen wird.
 - c) welche seiner Mitglieder die Schule in der EV des Bundes der Freien Waldorfschulen sowie auf Landesebene in NRW vertreten.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Die Jahresschlussrechnung ist von einem in Fragen der Rechnungslegung sachkundigen Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu erstellen oder auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Bei der Erstellung und Prüfung der Jahresschlussrechnung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Buchhaltung einschließlich Kontoführung zu beurteilen.
- (2) Der geprüfte Jahresabschluss ist der jährlichen, ordentlichen MV vorzulegen. Der Jahresabschluss kann vorab von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen ist Everswinkel.

§ 13 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der VS ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt oder von sonstigen Behörden verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Neu gefasst, verkündet und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.09.2024; Eintragung im VR am 28.02.2025.